



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0260 vom 23.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Bildung einer Einigungsstelle für die Wahlperiode 2012/2016 des Personalrates

Beschlussvorschlag:

1. Die bei der Stadt Ochtrup nach dem Personalvertretungsgesetz zu bildende Einigungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Personalrat für die Dauer der laufenden vierjährigen Wahlzeit (01.07.2012 – 30.06.2016) wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Herr Jörg Pließ
- Fachbereichsleiter Ausbildung beim Studieninstitut Westfalen-Lippe für den Standort Bielefeld -

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Andreas Joost
- Fachbereichsleiter Zentrale Dienste der Gemeindeverwaltung Metelen -

2. Die Benennung der Beisitzer/-innen für die Dienstbehörde wird im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens anlassbezogen vorgenommen.

Sachdarstellung:

Die Beschäftigten der Stadt Ochtrup und der Stadtwerke Ochtrup haben im Mai d. J. einen neuen Personalrat gewählt. Für die neue Amtszeit des Personalrates vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2016 ist gem. § 67 LPVG NRW eine Einigungsstelle zu bilden. Eine Einigungsstelle hat die Aufgabe, mögliche Streitigkeiten zwischen dem Personalrat und der Dienstbehörde zu schlichten.

Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass ein Interessensausgleich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich und das Zusammentreten der Einigungsstelle nicht erforderlich war. Dies wird auch für die neue Wahlperiode des Personalrates erwartet, dennoch ist eine Einigungsstelle nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes zu bilden.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters und 6 Beisitzer/innen.

Mit der Novellierung des LPVG NRW im Jahr 2011 haben sich die oberste Dienstbehörde (= Rat der Stadt Ochtrup) und der Personalrat zum jetzigen Zeitpunkt auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu einigen. Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird vorgeschlagen, Herrn Jörg Pließ den Vorsitz der Einigungsstelle zu übertragen und als Stellvertreter Herrn Andreas Joost zu bestellen. Beide haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der Ämter erklärt.

Die Beisitzer/innen, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden seit der Novellierung des LPVG nicht zum jetzigen Zeitpunkt, sondern erst im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens je zur Hälfte von der Obersten Dienstbehörde und dem Personalrat benannt. Die Bestellung der Beisitzer/innen erfolgt damit nur noch anlassbezogen und nicht für die gesamte Amtsperiode des Personalrates.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Vertreterinnen und Vertreter der obersten Dienstbehörde für eine anlassbezogene Besetzung vorzusehen und bei Bedarf in einem möglichen Einigungsstellenverfahren hinzuzuziehen:

Herr Erich Laurenz, Kreis Steinfurt
Frau Roswitha Reckels, Kreis Steinfurt
Herr Berthold Bültgerds, Gemeinde Wettringen
Herr Michael Wolf, Stadt Ibbenbüren
Frau Maria Fuchs, Gemeinde Rosendahl

In einem Einigungsstellenverfahren würden von Seiten der Obersten Dienstbehörde lediglich 3 Beisitzer/innen benannt. Aus Vertretungsgründen werden sechs Personen vorgeschlagen, die alle über langjährige Erfahrung in verschiedensten Aufgabenbereichen der Verwaltung verfügen. Die vorgenannten Personen haben sich ebenfalls bereit erklärt, ggfls. das Amt der/des Beisitzerin/Beisitzers zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Benennung der Beisitzer/innen für die Dienstbehörde - im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens - aus dem Kreis der vorgenannten Personen vorzunehmen.

Umweltrelevanz:

entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Alle Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung gem. § 67 Abs. 2 LPVG NRW als Ehrenamt aus. Lediglich Auslagen für erforderliche Reisen und eventuelle sonstige Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einigungsstelle zwingend ergeben, hat die Dienstsstelle zu tragen. Der vorsitzenden Person kann eine Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt werden.

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Frenkert